
Politikbereich 4 Landwirtschaft

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.01

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011

Für die jährliche Berichterstattung an UNFCCC quantifiziert Agroscope die Treibhausgasemissionen der Schweizer Landwirtschaft. Zudem entwickelt Agroscope die Methodik zur Abschätzung der Treibhausgase der Schweizer Landwirtschaft weiter und evaluiert mögliche Massnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Landwirtschaft.

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, SR 0.814.293

Agroscope leistet mit dem Strategischen Forschungsfeld (SFF) «Nachhaltigkeit, Stoffflüsse und Umweltwirkungen der Landwirtschaft bewerten und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen» (SFF 14) einen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und trägt damit zur Umsetzung der Ziele dieser internationalen Arbeitsgruppen/Abkommen bei.

Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, SR 0.910.6

Die Ausrichtung dieser Regelungen verfolgt insbesondere die weltweite Ernährungssicherung, die Erhaltung der Züchtungsgrundlagen oder die Entwicklung und Implementierung gerechter Politiken. Konkrete Leistungen der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz dazu sind die Entwicklung nachhaltiger Produktionssysteme inkl. der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Führung der nationalen Genbank oder die Züchtung standortangepasster Sorten.

Agroscope leistet mit dem Strategischen Forschungsfeld (SFF) «Resiliente und marktfähige Sorten züchten und testen für eine nachhaltige, leistungsfähige Produktion und höchste Qualitätsansprüche» (SFF 3) einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL).

Agroscope betreibt die nationale Genbank. Das in der Genbank aufbewahrte genetische Material wird durch den Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, SR 0.451.432

In Kraft getreten und mit der Nagoya Verordnung (SR 451.1) in der Schweiz umgesetzt.

Das Schweizer National Gestüt von Agroscope unterhält die Genbank der Schweizer Freibergerrasse und leistet so einen Beitrag zum Erhalt der tiergenetischen Ressourcen und gewährleistet den Zugang zu diesen.

Agroscope pflegt die Stammsammlung der Käsekulturen im Auftrag des Bundes und der Liebefeld Kulturen AG. Auch Mikroorganismen werden durch das Nagoya Protokoll geregelt.

Grundsätzlich ist jedes physische Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten (DNA/RNA) enthält und für Forschung & Entwicklung verwendet wird, dem Nagoya Protokoll unterstellt, so dass bei Agroscope die Umsetzung des Nagoya Protokolls Alltag ist.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81

Anhang 5

Futtermittel

Die Amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope vollzieht im Auftrag des BLW die Futtermittel- und die Futtermittelbuchverordnung und gewährleistet so die Einhaltung von Anhang 5 des Abkommens.

Anhang 11

Art. 18 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Titels betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.
2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Massnahmen und anderer einschlägiger Informationen betrifft insbesondere
 - die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf diesen Titel auswirken können, vor deren Ratifizierung; auf Antrag einer der Parteien könnte gegebenenfalls der Gemischte Veterinärausschuss befasst werden;
 - die Mitteilung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit tierischen Erzeugnissen beeinflussen;
 - die Mitteilung von Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäss Artikel 16.
3. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung bzw. ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.
4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anlage 11 angegeben.

Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines internationalen Seuchenamtes in Paris, SR 0.916.40

Anlage (Statuten des internationalen Seuchenamtes) Art. 4

Hauptaufgabe des Amtes ist es:

- a) Forschungen und Versuche über die Entstehung und Verhütung ansteckender Tierkrankheiten, für welche ein internationales Zusammenarbeiten als wünschbar erscheint, zu veranlassen und zu vereinheitlichen;

b) Tatsachen und Schriftstücke von allgemeinem Interesse über den Stand der Tierseuchen und die Massnahmen für deren Bekämpfung zu sammeln und den Regierungen und ihren seuchenpolizeilichen Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen;

c) Entwürfe internationaler Abmachungen über Tierseuchenpolizei zu prüfen und den Regierungen, welche diese Abmachungen unterzeichnen, die Mittel für die Kontrolle über deren Ausführung zur Verfügung zu stellen.

Das Zentrum für Bienenforschung von Agroscope unterhält im Mandat des BLV das Nationale Referenzlabor für Bienenseuchen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, SR 0.454

Art. 3

Jedes Tier muss unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.

Art. 4

1. Das artgemässe und durch feststehende Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse belegte Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

2. Ist ein Tier dauernd oder regelmässig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemässe und den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Raum zu gewähren.

Art. 5

Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Belüftung und andere Umweltbedingungen wie Gaskonzentration oder Lärmintensität am Unterbringungsplatz eines Tieres müssen – unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe – seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemäss den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, SR 0.457

Art. 6

1. Ein Verfahren darf zu einem der in Artikel 2 aufgeführten Zwecke nicht durchgeführt werden, wenn es vertretbar und durchführbar ist, eine andere wissenschaftlich zufrieden stellende Methode, bei der kein Tier verwendet wird, anzuwenden.

2. Jede Vertragspartei sollte die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Methoden fördern, welche dieselben Informationen liefern wie die Verfahren.

Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), SR 0.452

Art.34

3. Die Vertragsparteien werden für den Zweck der Erstellung von technischen Protokollen verpflichtet, die Entwicklung in der wissenschaftlichen Forschung zu verfolgen.

Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation SR 0.632.20

Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (Anhang 1A.4)

Art. 2 Grundlegende Rechte und Pflichten

2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und ausser in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 7 nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird.

Article 5:

Art. 5 Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus

7. In Fällen, in denen das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht ausreicht, kann ein Mitglied gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Angaben einschliesslich Angaben zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage der von anderen Mitgliedern angewendeten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen einführen. In solchen Fällen bemühen sich die Mitglieder, die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen, und nehmen innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende Überprüfung der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahme vor.

Abkommen zur Errichtung der Internationalen Weinorganisation SR 0.916.148

Art. 2

2. Zur Erreichung dieser Ziele nimmt die O.I.V folgende Aufgaben wahr:

- a) wissenschaftliche und technische Forschungen und Versuche fördern und steuern, um den von ihren Mitgliedern formulierten Bedürfnissen zu entsprechen, die Ergebnisse bewerten, wobei nach Bedarf qualifizierte Experten beigezogen werden, und gegebenenfalls für ihre Verbreitung durch geeignete Mittel sorgen;

Internationales Zucker-Übereinkommen von 1992 SR 0.916.113.1

Art. 34 Forschung und Entwicklung

Zur Verwirklichung der Ziele gemäss Artikel 1 kann der Rat sowohl Forschung und Entwicklung in der Zuckerwirtschaft als auch die Verbreitung ihrer Ergebnisse unterstützen. Hierzu kann der Rat mit internationalen Organisationen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, ohne dabei jedoch weitere finanzielle Verpflichtungen einzugehen.